

Anhang 7 zu Anlage 3: Shared-Decision-Making

(1) Ab dem 01.10.2023 kann das „arriba Depressionsmodul“ umgesetzt und abgerechnet werden.

(2) Für die Abrechnung ist die Absolvierung einer arriba-Schulung obligatorisch. Ein ausreichendes Angebot an Schulungen wird von Hausärzteverband und HÄVG organisiert.

(3) Das „arriba Depressionsmodul“ läuft als Standalone Software lokal auf einem Rechner. In dieser Form erfolgt anfangs kein Datenaustausch mit dem Arztinformationssystem. Die HÄVG prüft eine zeitnahe Aufnahme in den Anforderungskatalog an das Arztinformationssystem (AKA). Eine Integration der Software in das Arztinformationssystem ist Ziel, um die Anwendung für die HAUSÄRZTE komfortabler zu gestalten.

(4) Nach der Installation der Software kann die Leistung abgerechnet werden. Dazu ist die vollständige digitale Anwendung des Moduls für jeden abgerechneten Fall obligatorisch.